

# Einheit 13 - Grundzüge der Leistungskondition - Sachverhalt

## Fall 1:

*K kauft bei V einen Gebrauchtwagen zum Preis von 20.000 Euro, der laut Kilometerstand eine Laufleistung von 150.000 km hat. Tatsächlich hat der PKW eine Laufleistung von nahezu 300.000 km. Der Gebrauchtwagenhändler V hatte seinen Lehrling angewiesen, den Tacho entsprechend zu manipulieren, damit beim Weiterverkauf ein höherer Kaufpreis zu erzielen ist.*

*Nachdem der K acht Monate und 10.000 km mit dem Wagen gefahren ist, erleidet jener bedingt durch die hohe Laufleistung einen Motorschaden, der zu einem wirtschaftlichen Totalschaden führt. Dabei erfährt K von der tatsächlichen Laufleistung. Er erklärt umgehend gegenüber V, dass er unter diesen Umständen nie einen Kaufvertrag geschlossen hätte, sich von diesem löse und sofort sein Geld zurück haben wolle.*

*Kann K von V die 20.000 Euro herausverlangen? Falls ja: Muss er sich etwaige Gegenansprüche des V auf seinen Anspruch anrechnen lassen?*

*Bearbeitervermerk:*

*Kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche und Ansprüche aus c.i.c. sind nicht zu prüfen.*

## Fall 2:

*B schenkte seiner Schwester E 50.000 Euro, damit diese umfangreiche Bauarbeiten an ihrem Haus bezahlen konnte. Der Wert des Hauses stieg dadurch ebenfalls um 50.000 Euro. B tat dies, weil er als einzig lebender Verwandter der E davon ausging, das Haus nach deren Tod ohnehin zu erben. Zudem hatte die E ihn explizit gefragt, ob er sie bei den Renovierungsarbeiten nicht finanziell unterstützen könne, weil das Haus nach ihrem Tod ohnehin in der Familie bleibe.*

*Später lernte die E den Heiratsschwindler S kennen, den sie nach der Eheschließung testamentarisch zu ihrem Alleinerben einsetzte.*

*Der enttäuschte B möchte nach dem Tod der E von S wenigstens seine 50.000 Euro wiederhaben.*

### Fall 3:

*B beauftragt U in seinem privaten, neu gebauten Wohnhaus, die komplette Elektroinstallation vorzunehmen. B und U vereinbaren, dass U dem B hierfür eine Rechnung über 10.000 Euro stellt. Zusätzlich vereinbaren Sie, dass B dem U weitere 5.000 Euro „ohne Rechnung“ zahlt.*

*Nach Abschluss der Installationsarbeiten zahlt B die in Rechnung gestellten 10.000 Euro. Weil er mit der Arbeit des U unzufrieden ist, zahlt B von den vereinbarten 5.000 Euro „ohne Rechnung“ nur 2.000 Euro an U.*

*U besteht auf Zahlung weiterer 3.000 Euro. Zu Recht?*

*Weil U auf der Zahlung weiterer 3.000 Euro besteht, bereut B, dem U überhaupt etwas gezahlt zu haben. Kann er das gezahlte Geld zurückverlangen?*